

Zweckverband Vogtland Arena
Kirchstr. 14
08248 Klingenthal

Infrastruktur

Telefon 0351 / 4910-4282
Telefax 0351 / 4910-4205
frank.werner@sab.sachsen.de

Unser Zeichen/Unsere Nachricht vom:
IK434

Dresden, 08.10.2020

Einzelfallförderung SMWA (PMO)

Antragsnummer : 100375584
Kontonummer : 3000732177

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersenden wir Ihnen unseren Bescheid vom 08.10.2020 (Anlage).

Wenn Sie Fragen haben, erreichen Sie uns unter der oben angeführten Telefonnummer.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Sächsische Aufbaubank - Förderbank -

Dieses Schreiben wurde automatisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Infrastruktur

Telefon 0351 / 4910-4282
 Telefax 0351 / 4910-4205
 frank.werner@sab.sachsen.de

Unser Zeichen/Unsere Nachricht vom:
 IK434

Dresden, den 08.10.2020

Einzelfallförderung SMWA (PMO)

Antragsnummer : 100375584
Kontonummer : 3000732177
Kreisnummer : 523
Zuwendungsempfänger : Zweckverband Vogtland Arena
 Kirchstr. 14
 08248 Klingenthal
Kundennummer : 2002121750
Vorhabensort : Falkensteiner Str. 133
 08248 Klingenthal, Stadt

Änderungsbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Zuwendungsbescheid vom 17.04.2019 in Gestalt des Änderungsbescheides vom 27.03.2020 wird wie folgt geändert:

Die Zuwendung wird von 1.562.793,98 EUR um 382.446,35 EUR auf 1.945.240,33 EUR geändert.

Der Fördersatz der Anteilsfinanzierung beträgt maximal 85,00 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Der geänderte Finanzierungsplan (Ausgaben und Finanzierung) stellt sich wie folgt neu dar:

	Gesamtausgaben in EUR	Zuwendungsfähige Ausgaben in EUR
Kosten des Vorhabens	2.723.336,47	2.288.518,04
Summe	2.723.336,47	2.288.518,04

	Betrag
Rückfluss Vorsteuer	434.818,43 EUR
Zuschuss	1.945.240,33 EUR
Eigenmittel	343.277,71 EUR
Summe	2.723.336,47 EUR

Die Zuwendung wird wie folgt bereitgestellt:

Jahr	Betrag in EUR
2019	199.750,85
2020	1.745.489,48

1.

Die Auflage III. 2 a) des Zuwendungsbescheides vom 17.04.2019 wird wie folgt ergänzt:

Bis zum 31.03.2021 ist eine aktualisierte Gemeindegewirtschaftlichen Stellungnahme über den erforderlichen Eigenmittelanteil in Höhe von 343.277,71 EUR (bisher 275.787,17 EUR) vorzulegen.

2.

Der beihilferechtliche Hinweis VII., 1. des Zuwendungsbescheides vom 17.04.2019 wird wie folgt geändert:

"Die Zuwendung unterliegt dem Artikel 55 AGVO. Die Beihilfe erfolgt als Investitionsbeihilfe für eine Sportinfrastruktur. Der Beihilfewert beträgt 2.288.518,04 EUR und enthält neben der o.g. Zuwendung auch Zuwendungen von kommunalen Gebietskörperschaften oder von anderen öffentlich-rechtlichen Trägern."

3.

Der Bewilligungszeitraum des Vorhabens erstreckt sich vom 18.04.2019 bis zum 31.12.2021.

4.

Die Mittelbereitstellung in Höhe von 1.745.489,48 EUR steht für Auszahlungen im Jahr 2020 und 2021 bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes 31.12.2021, vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln, zur Verfügung. Bitte beachten Sie die im Punkt Mittelabruffrist des Zuwendungsbescheides vom 17.04.2019 vorgegebene Einreichung des Auszahlungsantrags bis spätestens 15.10.2020 bzw. 15.10.2021.

5.

Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31.03.2022 bei der SAB vorzulegen.

6.

Mit Verlängerung des Bewilligungszeitraumes verlängert sich auch der Zeitraum der Zweckbindungsfrist bis zum 31.12.2029

Begründung

I.

Mit o. g. Zuwendungsbescheid wurde Ihnen eine Zuwendung in Höhe von 1.562.793,98 EUR bewilligt.

Mit Schreiben vom 7. Juli 2020 zeigte der Zweckverband Vogtland-Arena an, dass beim Vorhaben weitere Mehrkosten in Höhe von 454.458,32 EUR anfallen und die Gesamtkosten auf 2.293.039,47 EUR (netto) steigen, gleichzeitig beantragt er die Anerkennung der Mehrkosten als zuwendungsfähige Ausgaben und eine entsprechende Erhöhung der Zuwendung um 386.289,57 EUR auf 1.949.083,55 EUR (85 % der zuwendungsfähigen Ausgaben).

Nach Bewertung der zwischenzeitlich nachgereichten Unterlagen ergibt sich beim Vorhaben eine Kostensteigerung von bisher 2.187.911,57 EUR (brutto) um 535.424,90 EUR (brutto) auf neu 2.723.336,47 EUR (brutto).

Der Zuwendungsempfänger begründet die entstehenden Mehrkosten im wesentlichen mit Folgendem.

Grundlage der ursprünglichen Planung war die Genehmigungsplanung aus dem Jahr 2017 und die Projektbeschreibung einer baugleichen Windnetzanlage an einer Großschanze in Europa gemäß Anforderungen der FIS.

Um allen in Frage kommenden Bietern die Möglichkeit zu geben, sich am Ausschreibungsverfahren zu beteiligen, wurde die Ausführungsplanung einschließlich der statischen Berechnung mit ausgeschrieben. Eine vertiefte Planung vor dem Ausschreibungsverfahren hätte auf der Grundlage eines Windnetzes mit individuellen spezifischen Eigenschaften erfolgen müssen, welche andere Windnetzanbieter nicht oder nur teilweise anbieten können. Aus diesem Grund wurde auch die genaue Positionierung der Windnetzanlage mit ausgeschrieben.

Nach der Beauftragung des ausführenden Bauunternehmens VSTR wurde durch das Statikbüro Dähn und den Netzhersteller Alpina das Standortkonzept unter Berücksichtigung der standortbezogenen Windsimulation geplant. Dabei wurden auch die aktuellen FIS Vorgaben berücksichtigt.

Im Ergebnis dessen mussten gegenüber der ursprünglichen Planung die Mastenstandorte und die geplante Gründungsart der Mastenfundamente geändert werden. Statt der bisher geplanten Gründung durch Felsslitzanker soll eine Gründung mit Mikrobohrpfählen erfolgen, dies führt auf der einen Seite zu einer Kostenreduzierung, da sich die Größen der Fundamente verkleinert haben, auf der anderen Seite aber auch zu einer Kostenerhöhung, da die Bohrpfahlgründung aufwendiger ist und die Fundamente aufgrund der vorgefunden Baugrundverhältnisse einen höheren Bewehrungsgrad besitzen müssen.

Durch die geänderten Mastenstandorte des Windsegels kommt es zum einen zur Beeinträchtigung eines bereits vorhanden Flutlichtmastes und zum anderen zur

Beeinträchtigung der Willi-Bahn. Beim Flutlichtmast ist die Baugrube für den Mast des Windsegels so zu sichern, dass die Standsicherheit des Flutlichtmastes nicht gefährdet wird. Bei den Arbeiten im Bereich der Willi-Bahn ist ebenfalls eine Sicherung bzw. ein teilweiser Rückbau der Bahn erforderlich. Durch diese Maßnahmen kommt es ebenfalls zu Mehrkosten.

Um während der Bauzeit touristische Großveranstaltungen wetterschutztechnisch abzusichern, wird eine mobile Windnetzanlage eingesetzt. Nach der Auftragserteilung wird das Baufeld hoheitlich an den Auftragnehmer übergeben. Der Betreiber der Vogtland-Arena hat somit keine Vollmacht in diesen Bauraum einzugreifen. Da die mobile Windnetzanlage im Baufeld des Auftragnehmers aufgebaut werden muss, wurde die Anlage als Bestandteil der Gesamtleistung mit ausgeschrieben. Somit kann der Auftragnehmer keinerlei Ansprüche durch Beeinträchtigung des Baufeldes bzw. des Bauablaufes erheben. Die Kosten der mobilen Windnetzanlage von 80.001,00 EUR (netto) beinhalten den Auf- und Abbau der Anlage einschließlich der Vorhaltung. Die mobile Windnetzanlage bleibt Eigentum des Herstellers.

II.

Bei der Entscheidung über den Änderungsantrag haben wir unser Ermessen ausgeübt. Dabei haben wir unsere Verwaltungspraxis, die nach Maßgabe der Vorgaben für dieses Förderprogramm besteht, beachtet.

Die vom Antragsteller vorgebrachten Erläuterungen und Begründungen zu den Mehrkosten sind plausibel und nachvollziehbar. Die Mehrkosten werden in voller Höhe von 535.424,90 EUR (brutto) anerkannt, aufgrund der Vorsteuerabzugsberechtigung des Antragstellers sind nur die Nettoausgaben in Höhe von 449.936,89 EUR zuwendungsfähig.

Es ergibt sich somit der neue Kosten- und Finanzierungsplan des Vorhabens und die Zuwendung erhöht sich von bisher 1.562.793,98 EUR um 382.446,35 EUR auf 1.945.240,33 EUR.

Mit Ausnahme der in diesem Bescheid dargestellten Änderungen gelten die bisherigen Bestimmungen des Zuwendungsbescheides.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Sächsischen Aufbaubank – Förderbank –,
Pirnaische Straße 9,
01069 Dresden,


schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Seite 5 zum Änderungsbescheid vom 08.10.2020

Hinweis: Ein Widerspruchsverfahren ist nach dem Sächsischen Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) kostenpflichtig, wenn dem Widerspruch nicht vollständig stattgegeben wird. Dies gilt nicht für Widerspruchsführer, die nach dem SächsVwKG persönlich gebührenbefreit sind.

Mit freundlichen Grüßen


Thomas Haidan


Frank Werner